

**Stellungnahme des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie über die
Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung für
die Jahre 2009 bis einschließlich 2012**

Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie misst der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung große Bedeutung zu und unterstützt sämtliche Bemühungen, die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung weiter zu intensivieren.

Die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes sind sich darin einig, dass die aus der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit resultierenden Wettbewerbsverzerrungen gleichermaßen den ehrlich agierenden Unternehmer wie den solidarisch handelnden Bürger, die Konkurrenzfähigkeit inländischer Betriebe wie die Arbeitsplätze heimischer Arbeitnehmer und nicht zuletzt die tarifpolitische Handlungsfähigkeit der Sozialpartner gefährden. Am 18. Februar 2011 haben die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes (Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt) daher ein gemeinsames Positionspapier verabschiedet, welches die vorrangigen Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit aus Sicht der Tarifvertragsparteien benennt (**Anlage 1**).

Darüber hinaus haben aus Sicht des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie die folgenden Entwicklungen und Problemkreise besondere Bedeutung:

1. Scheinselbständigkeit

Nach wie vor ist das Phänomen der Scheinselbständigkeit weit verbreitet und eine ernsthafte Bedrohung für die Bauwirtschaft. Die Folgen für einen fairen Wettbewerb sind fatal. Das bereits in Vorbereitung für den elften Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung für die Jahre 2005 bis einschließlich 2008 eingereichte Positionspapier des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie zur Bekämpfung der Scheinselbständigkeit hat bis heute nichts an Aktualität eingebüßt (**Anlage 2**).

2. Kontrolltätigkeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit

Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie begrüßt die Intensität der Baustellenkontrollen durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS). Die präventive Durchführung verdachtsunabhängiger Prüfungen auch kleiner und mittlerer Baustellen ist für die Akzeptanz der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit von hoher Bedeutung. Illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit ist kein Kavaliersdelikt. Die Kontrolltätigkeit der FKS ist ein wichtiger Baustein, dieses Unrechtsbewusstsein auch im privaten Bereich zu schärfen.

3. Einbeziehung der öffentlichen Auftraggeber in die Haftungsregelungen

Auch öffentliche Auftraggeber sind in die Haftungsregelungen in Bezug auf Mindestlöhne, Urlaubskassen-, Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge einzubeziehen. Öffentliche Auftraggeber haben die Professionalität und Verantwortung, Beitragsausfälle der Sozialversicherung für ihre Auftragnehmer auszugleichen. Von einer solchen Weiterentwicklung der Haftungsregelungen wären positive Auswirkungen bei der öffentlichen Auftragsvergabe zu erwarten. Wer haften muss, sucht seine Vertragspartner sorgfältiger aus und wird darauf achten, dass die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen sichergestellt wird. Dies könnte bedeutende Auswirkungen auf die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit haben.

4. Herausnahme von illegal Beschäftigten und Schwarzarbeitern aus dem Unfallversicherungsschutz

Erneut weisen wir darauf hin, dass es gegen jegliches Gerechtigkeitsempfinden verstößt, dass illegal Beschäftigte und Schwarzarbeiter von dem Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst werden, obwohl für sie vom Arbeitgeber keine Beiträge an die Berufsgenossenschaften abgeführt werden. Sie profitieren damit von einem System, das durch die Unternehmen, die ordnungsgemäß Beiträge abführen, gestützt wird. Die rechtmäßig handelnden Unternehmen werden damit nicht nur durch die illegale Tätigkeit ihrer Mitbewerber in ihren geschäftlichen Aktivitäten geschädigt, sondern darüber hinaus auch durch die Inanspruchnahme von Leistungen der Berufsgenossenschaft durch die Beschäftigten dieser Mitbewerber. Deshalb dürfen illegal Beschäftigte und Schwarzarbeiter nicht von den Leistungen der Berufsgenossenschaften profitieren und müssen aus deren Unfallversicherungsschutz ausgenommen werden. Die Beseitigung dieses Schutzes würde die Hemmschwelle für die Aufnahme illegaler Beschäftigung deutlich erhöhen und im Übrigen die entsprechende ungerechtfertigte Beitragsbelastung der ordnungsgemäß handelnden Unternehmer beenden.

5. Durchsetzungsrichtlinie zur Entsende-Richtlinie

Unbestritten sind für die Wirksamkeit der zwingenden Arbeitsbedingungen auf Basis der europäischen Entsende-Richtlinie und des deutschen Arbeitnehmer-Entsendegesetz die Möglichkeiten zur Durchsetzung dieser Regelungen durch Kontrolle und Ahndung von entscheidender Bedeutung. Die Europäische Kommission hat am 21. März 2012 ihren Vorschlag für eine Richtlinie zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen vorgelegt (KOM (2012) 131/3). Titel und Inhalt der Richtlinie entsprechen sich jedoch in keinsten Weise. Durch die in dem Kommissionsvorschlag enthaltenen Regelungen zu den nationalen Kontrollmöglichkeiten wird der Zweck der Richtlinie, eine Verbesserung der Durchführung, Anwendung und Durchsetzung der Entsende-Richtlinie zu erreichen, deutlich verfehlt und ins Gegenteil verkehrt. Effektive Kontrollen der Einhaltung der Vorgaben aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz werden durch die abschließende Vorgabe von Verwaltungsanforderungen (insbesondere bzgl. Meldeverfahren, Zustellungsbevollmächtigtem, Übersetzungspflicht von Personalunterlagen) schlicht unmöglich gemacht. Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie hält eine solche Entwicklung auch im Lichte der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit für nicht hinnehmbar. In einer bereits am 10. Juli 2012 verabschiedeten Stellungnahme fordern die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes gemeinsam, den Vorschlag für eine Durchsetzungsrichtlinie zurückzunehmen und grundlegend zu überarbeiten (**Anlage 3**).

Berlin, 31. Januar 2013